

# **Vereinsatzung: Klimawende Köln e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Klimawende Köln e.V.“

Er hat seinen Sitz in Köln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist der Umweltschutz und die Förderung des demokratischen Staatswesens.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- **Förder- und Projektarbeit,**
- **Bildungsveranstaltungen und öffentliche Information über Erkenntnisse im Umweltschutz (z.B. öffentliche Diskussionen, wissenschaftliche Informationsveranstaltungen, Vorträge, Workshops, Podcasts, Videos),**
- **die Förderung bürgerschaftlichen Engagements und der Bürgerbeteiligung,**
- **die gemeinsame Entwicklung und Förderung von Ideen und Initiativen, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen,**
- **die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Bildung von Netzwerken.**

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden.

Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei grober Verletzung der Vereinspflichten oder vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss dieses Mitglieds beschließen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Entscheidung des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Versand der Einladung erfolgt per E-Mail oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- Bestimmung der Anzahl, Amtsdauer, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.

### **§ 6 Der Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Darüber werden alle Mitglieder umgehend schriftlich informiert.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte

entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

### **§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

Mehr Demokratie e.V. Nordrhein-Westfalen (Registernummer: VR 5707,  
Registergericht: Amtsgericht Bonn)

Umweltinstitut München e.V. (Registernummer: VR 11808, Registergericht:  
Amtsgericht München)

Bürgerbegehren Klimaschutz e.V. (Registernummer: VR 30723 B,  
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Köln, den 19.12.2019